

Ausnahmeregelungen bei den Stromnetzentgelten - Entwicklung und Ausblick

Kurzanalyse im Auftrag der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

von Swantje Küchler

Zusammenfassung

Das finanzielle Volumen der Ausnahmen bei den Netzentgelten ist kontinuierlich angestiegen, auf zuletzt 805 Millionen Euro im Jahr 2013. Ein wichtiger Grund ist die Ausweitung der Netzentgeltvergünstigungen für Großverbraucher im Herbst 2011 (nach § 19 Absatz 2 StromNEV). Die Entlastung bei den Netzentgelten müssen die anderen nicht privilegierten Netznutzer finanzieren. Dies trifft überproportional private Haushalte und Kleingewerbetreibende, die über einen Aufschlag auf jede verbrauchte Kilowattstunde Strom die Subvention - die sogenannte „§19 Umlage“ - bezahlen. Obwohl die Bundesregierung eine teilweise Rücknahme der Ausnahmen vorgesehen hat, wird sich das finanzielle Volumen im kommenden Jahr 2014 voraussichtlich noch einmal deutlich erhöhen. Die Gründe sind vielfältig: Die Netzentgelte selbst werden im nächsten Jahr um voraussichtlich 10 bis 20 Prozent steigen, so dass die Entlastung bestimmter Großverbraucher teurer wird. Zudem wurde die Umlage im Jahr 2012 zu niedrig angesetzt, weshalb der Fehlbetrag auf die Umlage im Jahr 2014 aufgeschlagen werden muss. Auch in den Folgejahren nach 2014 ist mit Erhöhungen zu rechnen, weil erfahrungsgemäß zusätzliche Unternehmen eine Entlastung beantragen werden.

In diesem Papier wird eine erste Abschätzung für die Höhe des Wälzungsbetrags im Jahr 2014 vorgenommen. Die endgültige Höhe der Umlage werden die Übertragungsnetzbetreiber im Oktober bekannt geben. Auf Grundlage der genannten Entwicklungen und Faktoren lässt sich ein Umlagebetrag im kommenden Jahr von rund 1,1 bis 1,2 Milliarden Euro abschätzen. Dies kann allenfalls eine ungefähre Größenordnung abbilden. Sicher ist aber, dass der Umfang der Netzentgeltentlastungen aufgrund verschiedener Faktoren in jedem Fall deutlich steigen wird.

Inhalt

1	Kurzdarstellung der Ausnahmeregelungen bei Netzentgelten	2
2	Entwicklung und Ausmaß der Ausnahmeregelungen.....	3
3	Abschätzung des finanziellen Volumens in 2014	4
3.1	Fortschreibung der 2013er Umlage	4
3.2	Höhe der regulären Netzentgelte.....	5
3.3	Nachtrag aus 2012 für die 2014er Umlage.....	5
3.4	Übersicht: Wälzungsbetrag 2014.....	6
4	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	7

1 Kurzdarstellung der Ausnahmeregelungen bei Netzentgelten

Für die Nutzung der Stromnetze und -anlagen verlangen Netzbetreiber von Lieferanten und Verbrauchern Entgelte, die auf Grundlage der Netzkosten (Betrieb, Ausbau, Erneuerung) berechnet werden. Die Netzentgelte sind fester Bestandteil des Strompreises und betrugen für einen Haushaltskunden im Jahr 2012 durchschnittlich 6,04 ct/kWh, also rund ein Viertel des Strompreises.

Nach §19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) können Ausnahmen gewährt werden und Unternehmen gesonderte Netzentgelte beantragen (geltende Rechtslage Juni 2013):

- **§ 19 Absatz 2 Satz 1:** Dies betrifft zum einen Stromverbraucher deren Höchstlastbeitrag vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus der Netz- oder Umspannebene abweicht. Sie zahlen ein individuelles Netzentgelt, das bis zu 80 Prozent geringer ausfallen darf als der Normalsatz. Zum Teil profitieren von dieser Regelung Pumpspeicherwerke, es fallen aber beispielsweise auch Groß- und Einzelhändler, Gewerbebetriebe, Krankenhäuser, Erlebnisparks sowie Industriebetriebe darunter (vgl. Bundesregierung 2011; BNA 2013a).
- **§ 19 Absatz 2 Satz 2:** Seit 2012 ist es für Großverbraucher grundsätzlich möglich, von den Netzentgelten gänzlich befreit zu werden. Zuvor mussten sie noch ein individuelles Netzentgelt zahlen, das bis auf 50 Prozent (bis 2009) bzw. 20 Prozent (bis 2011) des regulären Netznutzungsentgelts abgesenkt werden konnte; Voraussetzung war ein Strombezug von mehr als 7.500 Stunden im Jahr. Seit 2012 werden sie komplett von den Zahlungen ausgenommen, wenn sie mehr als 7.000 Stunden Strom aus dem öffentlichen Netz beziehen und über 10 GWh im Jahr verbrauchen.¹ Hiervon profitieren energieintensive Unternehmen, darunter insbesondere Unternehmen der Chemie-, Metall- und Glasindustrie (Bundesregierung 2012).

Im Jahr 2012 führten unter anderem diese Ausnahmen zu einem Netzentgelt von durchschnittlich 1,68 ct/kWh gegenüber einem regulären Netzentgelt von 6,04 ct/kWh für Haushaltskunden (BNA 2013b).

Um die entgangenen Einnahmen aus Netzentgelten zu decken, wird seit 2012 eine Sonderumlage erhoben, wodurch nicht privilegierte Verbraucher zusätzlich belastet werden. Die sogenannte „§ 19 Umlage“ erfolgt nach dem gleichen Prinzip wie die KWK-Umlage: Für Stromabnehmer der Kategorie B und C ist die Umlage für ihren Stromverbrauch oberhalb von 100.000 kWh auf 0,05 bzw. 0,025 Ct/kWh begrenzt. Die übrigen Kosten werden auf die Kleinverbraucher (Kategorie A, vorwiegend Haushalte) umgelegt, die pro Kilowattstunde im Jahr 2013 einen weitaus höheren Betrag von 0,329 ct/kWh zahlen müssen.

Kabinettsbeschluss zur Änderung der Stromnetzentgeltverordnung

Die Regelung zur vollständigen Befreiung nach §19 Abs. 2 Satz 2 wurde vom Oberlandesgericht Düsseldorf im März 2013 als rechtswidrig eingestuft, weil sie gegen Verfassungsrecht verstoße (OLG Düsseldorf 2013). Die Bundesnetzagentur hat daraufhin Revision eingelegt. Darüber hinaus hat die Europäische Kommission eine Prüfung der Regelung eingeleitet, um festzustellen ob es sich um eine staatliche Beihilfe handelt. Sollte dies der Fall sein, wird die Kommission prüfen, ob die Befreiung zu übermäßigen Wettbewerbsverzerrungen in der EU führen könnte oder ob sie gerechtfertigt werden kann (Europäische Kommission 2013).

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung Ende Mai 2013 einen Entwurf zur Änderung der Stromnetzentgeltverordnung verabschiedet, über den am 5. Juli 2013 der Bundesrat entscheiden wird (Bundesregierung 2013a). Der Entwurf sieht unter anderem² ein verringertes Netzentgelt in Abhängigkeit von den

¹ Genau genommen ist die Neufassung des Gesetzes seit August 2011 in Kraft. Unklar ist derzeit noch, ob die Befreiung rückwirkend ab dem 1. Januar 2011 gilt (vgl. Bundesregierung 2012b, Antwort auf die Fragen 13 bis 16).

² Ebenfalls vorgesehen ist eine Änderung des Wälzungsmechanismus (Erhöhung der Belastungsgrenze für die reduzierte Umlage von 100 MWh auf 1 GWh), die Befristung von Genehmigungen und ab 2014 die Bemessung der individuellen Netzentgelte in Abhängigkeit von der „positiven Wirkung des gleichmäßigen Abnahmeverhaltens der energieintensiven Letztverbraucher auf das Netz“.

jährlichen Nutzungsstunden vor, anstelle der vollständigen Befreiung. Vorgesehen ist eine Netzentgeltreduzierung auf bis zu 20 % im Falle einer Benutzungszahl von mindestens 7.000 h/a, 15 % im Falle von mind. 7.500 h/a und 10 % ab 8.000 h/a. Wenn diese Regelung in Kraft tritt, sind die bereits bewilligten Anträge davon zunächst nicht betroffen.

Zusätzlich hatte die Bundesnetzagentur bereits im Dezember 2012 eine Veränderung bei den Genehmigungen zum Satz 1 beschlossen. Antragsteller müssen ab dem Jahr 2015 eine Lastverlagerung von rund 100 Kilowatt außerhalb der Hauptlastfenster nachweisen. Damit sollen kleinere Stromverbraucher von den Vergünstigungen ausgeschlossen werden. Diese Regelung greift aber erst ab dem Jahr 2015 und ist somit für die 2014er Umlage nicht relevant.

2 Entwicklung und Ausmaß der Ausnahmeregelungen

Verglichen mit anderen Regelungen für Ausnahmen und Entlastungen beim Strompreis (z.B. Besondere Ausgleichsregelung bei der EEG-Umlage), ist die Zahl der befreiten Unternehmen, der finanzielle Umfang und die betreffende Strommenge der Netzentgeltbefreiungen bisher vergleichsweise intransparent.

Die Prognose der Übertragungsnetzbetreiber zur Festlegung der Sonderumlage enthält zwar Annahmen, aber es erfolgte bisher noch keine offizielle Berichterstattung zu den tatsächlich befreiten Mengen. Informationen werden vor allem über Antworten der Bundesregierung auf Kleine Anfragen öffentlich. **Diese Intransparenz hängt mit verschiedenen Faktoren zusammen:**

- Anträge auf Netzentgeltbefreiungen werden nicht allein von der Bundesnetzagentur bearbeitet und entschieden, sondern erfolgen zum Teil über die Landesregulierungsbehörden. Diese sind für die Versorgungsnetze innerhalb der Landesgrenzen zuständig, die weniger als 100.000 Kunden haben.³ **Bisher wird keine bundesweite Gesamtübersicht über alle Anträge veröffentlicht.**
- Die Befreiungsanträge werden von den betreffenden Unternehmen nicht jedes Jahr neu gestellt, sondern sind bei einem positiven Entscheid prinzipiell unbefristet wirksam solange sich die „Genehmigungsvoraussetzungen nicht nachträglich wesentlich verändern sollten“ (BNA 2010, 2011a). Eine neue Genehmigung muss darüber hinaus nur bei Wechsel des Netzbetreibers oder des Netznutzers beantragt werden. Dadurch sind für ein bestimmtes Jahr zwar Daten zu neuen Anträgen und deren Bewilligung verfügbar, aber **keine Angaben zu den insgesamt befreiten Unternehmen bzw. Abnahmestellen**, die auch die bereits bewilligten Anträge einschließen.
- **Die Mehrkosten der Befreiungen für die übrigen Verbraucher durch neue Genehmigungen werden erst zeitlich verzögert durch die Sonderumlage auf den Strompreis finanziert.** Der Hintergrund ist, dass die neuen Befreiungsanträge oftmals erst im Folgejahr des Verbrauchs entschieden werden und somit erst später finanziell wirksam sind. So wird die Umlage im kommenden Jahr 2014 von den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) im Oktober 2013 bekannt gegeben und kann erst die Genehmigungen für den Stromverbrauch 2012 mit aufnehmen sowie erste Anträge aus 2013 abschätzen. Vor diesem Hintergrund sind auch die Abschätzungen der ÜNB zu Strommengen und finanziellem Volumen relativ intransparent.

Die im Rahmen dieser Untersuchung aus verschiedenen Quellen zusammengetragenen Informationen zu Strommengen und zum finanziellen Volumen der Ausnahmeregelungen sind in Tabelle 1 zusammengefasst.

³ Ausgenommen sind die Bundesländer Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Tabelle 1 Entwicklung der Anträge, der privilegierten Strommenge und des finanziellen Volumens 2010 bis 2013

	2010	2011	2012	2013
Satz 1 „atypische Nutzer“				
Neuanträge bei der BNA		1.288	3.178	
davon bewilligte Anträge (BNA)		938		
Begünstigte Strommenge gesamt				19.476 GWh*
Finanzielles Volumen (ab 2012 Wälzungsbetrag)	137 Mio. €**	163 Mio. €**	140 Mio. €*	163 Mio. €*
Satz 2 „Großverbraucher“				
Neuanträge bei der BNA		279	136	
Davon bewilligte Anträge (BNA)	23	202		
Begünstigte Strommenge gesamt	17.308 GWh			55.085 GWh*
Finanzielles Volumen (ab 2012 Wälzungsbetrag)	33 Mio. €**	220 Mio. €**	300 Mio. €*	643 Mio. €*
Finanzielles Volumen gesamt	170 Mio. €	383 Mio. €	440 Mio. €	805 Mio. €
Umlage für nicht privilegierte Letztverbraucher (Kat. A.)	-	-	0,151 ct/kWh	0,329 ct/kWh

* Annahme der Übertragungsnetzbetreiber zur Berechnung der Umlage

** Finanzielles Volumen 2010/2011 lt. Monitoringbericht der Bundesregierung „Energie der Zukunft“. In diesen Jahren gab es noch keinen Wälzungsmechanismus und der Fehlbetrag wurde indirekt in die regulären Netzentgelte eingepreist. Die Berechnung für 2010/2011 entspricht daher ggf. einer anderen Methodik als bei der Berechnung der Wälzungssumme, weshalb das finanzielle Volumen nicht direkt mit den Werten der Jahre 2012/2013 vergleichbar ist.

Quelle: BMU/BMWi 2012; Bundesregierung 2012, 2013b; ÜNB 2012a,b

Durch die Vergünstigungen bzw. Befreiungen bei der Stromnetzentgeltverordnung rechnen die Übertragungsnetzbetreiber mit einem Erlösausfall von insgesamt 805 Millionen Euro im Jahr 2013. Rund 634 Millionen Euro dieses Betrags ist auf die Befreiung der stromintensiven Industrie zurückzuführen (§19 Abs.2 S.2). Da die Anträge für ein bestimmtes Jahr erst im Laufe des nachfolgenden Jahres bearbeitet werden, wird die endgültige Entlastungssumme für 2013 frühestens Ende 2014 feststehen.

3 Abschätzung des finanziellen Volumens in 2014

Die sogenannte „§19 Umlage“ im Jahr 2014, mit der die Kosten der Netzentgeltbegünstigungen finanziert werden sollen, wird von den Übertragungsnetzbetreibern im Oktober 2013 bekannt gegeben. **In diesem Abschnitt soll eine erste Abschätzung für die Größenordnung des voraussichtlichen finanziellen Volumens vorgenommen werden.** Es wird deutlich, von welchen Variablen und Rahmenbedingungen das Ausmaß der Netzentgeltvergünstigungen abhängt.

3.1 Fortschreibung der 2013er Umlage

Kernbestandteil der 2014er Umlage werden zunächst 805 Millionen Euro sein, die bereits im Jahr 2013 umgelegt werden. Diese Zahl beruht auf den Einschätzungen der Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber, welche Firmen in ihrem Netzgebiet die Voraussetzungen für die jeweiligen Befreiungen erfüllen. Hier gibt es zwar noch Unsicherheiten, ob sich die Prognosen aufgrund der fehlenden Endabrechnung für 2012 erfüllen. Durch die große Zahl von neuen Anträgen dürfte der Betrag von 805 Millionen Euro aber bestehen bleiben oder sogar anwachsen.

Er dürfte kaum von den geplanten bzw. verabschiedeten Veränderungen bei Satz 1 und 2 (siehe oben) beeinflusst werden. Entweder weil die Neuregelung erst ab 2015 gilt, oder weil bereits bewilligte Anträge einen vorübergehenden Vertrauensschutz genießen.

Schwer einschätzen lässt sich die Entwicklung der neuen Anträge auf Entlastungen, so dass dieser Effekt in der Kalkulation nicht berücksichtigt wird. Die bereits gestellten Neuanträge bei der Bundesnetzagentur im Jahr 2013 lassen jedoch darauf schließen, dass sich die Zahl der insgesamt begünstigten Unternehmen und die begünstigte Strommenge zunächst weiter erhöhen werden.

3.2 Höhe der regulären Netzentgelte

Wenn die Kosten der Netzbetreiber steigen, steigen auch die regulären Netzentgelte. Dies wirkt sich folglich direkt auf die Kosten der Begünstigungen nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV aus, weil der Fehlbetrag durch die Begünstigungen, der ausgeglichen werden muss, ebenfalls ansteigt. Nach einer längeren Absenkungsphase stiegen die Netzentgelte für Haushaltskunden im Jahr 2012 um rund 5 Prozent (BNA 2013b) und im Jahr 2013 um durchschnittlich 7,3 Prozent (Enet 2013).

Nach einer Umfrage bei verschiedenen Übertragungsnetzbetreibern und Stromversorgern gehen diese auch zum Beginn des Jahres 2014 von deutlichen Erhöhungen im Vergleich zu diesem Jahr aus. Als Gründe werden genannt:

- Die Investitionskosten für Offshore-Anschlüsse und Reservekraftwerke sowie Kosten für Redispatch-Maßnahmen werden steigen.
- Mit den geplanten Änderungen in der StromNEV zur neuen Berechnungsgrundlagen (Tagesneuwerte und Eigenkapitalverzinsung) ist ein weiterer Kostenanstieg verbunden.
- Netzbetreiber können aufgrund dieser Novelle auch andere Kosten (z.B. Forschung und Entwicklung oder Investitionen in der Hochspannungsebene) besser geltend machen.
- Aufgrund von verschiedenen Gerichtsentscheiden können sich die Netzbetreiber entgangene Erlöse möglicherweise über die Netzentgelte ausgleichen.

Vor diesem Hintergrund wird für die Entwicklung der Netzentgelte im nächsten Jahr ein Anstieg in der Bandbreite 10 bis 20 Prozent angenommen. Bezogen auf das heutige finanzielle Volumen bewirkt das einen Kostenanstieg um 80 bis 160 Millionen Euro.⁴

3.3 Nachtrag aus 2012 für die 2014er Umlage

Die §19-Umlagenhöhe von 440 Millionen Euro in 2012 wurde im Herbst 2011 kurz nach Inkrafttreten der Neuregelung zur Ausweitung der Ausnahmeregelungen festgelegt. Nach der Verabschiedung erfolgte gegen Ende des Jahres eine Antragsflut, mit der bei der Prognose noch nicht gerechnet worden war. Insbesondere knapp 200 Anträge im kostenrelevanten Satz 2 wurden bei der Schätzung der Umlage größtenteils nicht berücksichtigt (FR Online 2012). Mindererträge in 2012 müssen laut Beschluss der Bundesnetzagentur bis zum 30. Juni 2013 an die Übertragungsnetzbetreiber gemeldet werden, damit sie als Aufschlag für die 2014er Umlage berücksichtigt werden können. Die §19 Umlage muss durch die Übertragungsnetzbetreiber bis zum 20. Oktober eines jeden Jahres für das Folgejahr veröffentlicht werden (BNA 2011b).

Nach Befragung verschiedener involvierter Akteure

wird der Nachtrag übereinstimmend mit 150 bis 200 Millionen Euro veranschlagt. Dieser Betrag würde einmalig im Jahr 2014 fällig.

⁴

Diese Kalkulation bezieht sich allein auf den Kosteneffekt gestiegener Netzentgelte und geht davon aus, dass es keine weiteren kostenerhöhenden Faktoren gibt (z.B. durch eine Zunahme der befreiten Unternehmen). In der Realität wird der Kosteneffekt voraussichtlich höher sein.

3.4 Übersicht: Wälzungsbetrag 2014

Auf Grundlage der genannten Entwicklungen und Faktoren lässt sich ein Umlagebetrag im kommenden Jahr 2014 von rund 1,1 bis 1,2 Milliarden Euro abschätzen. Gleichzeitig wird deutlich, dass die Entwicklung von vielen Variablen abhängt, so dass das finanzielle Volumen auch noch etwas höher ausfallen könnte. Die hier dargestellte Schätzung kann allenfalls eine ungefähre Größenordnung abbilden und soll zeigen, dass das finanzielle Volumen der Netzentgeltentlastungen aufgrund der verschiedenen Faktoren in jedem Fall deutlich steigen wird.

Tabelle 2 Ergebnis zur Abschätzung des finanziellen Volumens 2014

	min	max
Wälzungsbetrag 2013	805 Mio. Euro	805io. Euro
Effekt gestiegene Netzentgelte + 10 bis 20 Prozent	+ 80 Mio. Euro	+ 160 Mio. Euro
Effekt Nachholung Fehlbetrag aus 2012	+ 150 Mio. Euro	+ 200 Mio. Euro
Finanzielles Volumen gesamt	1.035 Mio. Euro	1.165 Mio. Euro

Dieser Anstieg des finanziellen Volumens wird sich auch bei der Umlage auf den Strompreis bemerkbar machen. In welchem Umfang die Strompreise der nicht privilegierten Stromverbraucher (z.B. private Haushalte) durch die Ausnahmeregelungen genau steigen werden, ist derzeit nicht genau abzusehen. Da die Bundesregierung in ihrem Kabinettsbeschluss zur Änderung der Stromnetzentgeltverordnung auch eine Änderung bei der Verteilung der Kosten vorgesehen hat, wird dies auch die Höhe der Umlage beeinflussen. Einen deutlichen Anstieg müssen die StromverbraucherInnen aber in jedem Fall erwarten.

4 Literatur- und Quellenverzeichnis

BMWi/BMU (Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) 2012: Erster Monitoringbericht „Energie der Zukunft“; URL <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen/erster-monitoring-bericht-energie-der-zukunft,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

BNA (Bundesnetzagentur) 2010: Leitfaden zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV ab 2011 (Stand 29.10.2010); URL http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1931/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/Beschlusskammer4/5_Individuelle_Netzentgelte_Strom/IndividuelleNetzentgelteStrom_Basepage.html

BNA 2011a: Leitfaden zur Genehmigung von individuellen Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV und von Befreiungen von den Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV (Stand 2011); URL http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1931/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/Beschlusskammer4/5_Individuelle_Netzentgelte_Strom/IndividuelleNetzentgelteStrom_Basepage.html

BNA 2011b: Beschluss in dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Nr. 6 StromNEV und § 27 Abs. 1 Nr. 12 StromNZV vom 14.12.2011, URL http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1BK-Geschaeftszeichen-Datenbank/BK8-GZ/2011/2011_001bis100/BK8-11-024_BKV/BK8-11-024_Entscheidung.pdf?__blob=publicationFile&v=1

BNA 2013a: Netzentgelte nach § 19 Absatz 2 Satz 1. Übersicht über die Verfahren nach § 19 Absatz 2 Satz 1, aufgeteilt nach Aktenzeichen; URL http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1912/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/Beschlusskammer4/5_Individuelle_Netzentgelte_Strom/Paragr_19Abs2Satz1/Netzentgelte_Paragra19Abs2_Satz1_node.html

BNA 2013b: Monitoringbericht 2012; URL http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Allgemeines/Bundesnetzagentur/Publikationen/Berichte/2012/MonitoringBericht2012.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Bundesregierung 2011: Antwort auf der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Vergünstigungen für die energieintensive Industrie in der Energie- und Klimapolitik. BT-Drs. 17/7960 vom 30.11.2011; URL <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/079/1707960.pdf>

Bundesregierung 2012: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Netznutzungsentgelte für Höchststromverbraucher. BT-Drs. 17/9279 vom 11.04.2012, URL <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/092/1709279.pdf>

Bundesregierung 2013a: Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts, verfügbar unter URL <http://www.derenergieblog.de/wp-content/uploads/2013/06/2013-05-29-VO-der-Bundesregierung-zur-%C3%84nderung-von-VO-auf-dem-Gebiet-des-EnWG.pdf>

Bundesregierung 2013b: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Abgeschaffte Strom-Netzentgelte für die Industrie. BT-Drs. 17/13614 vom 22.05.2013; URL <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/136/1713614.pdf>

ENET 2013: Deutliche Preissteigerung bei den Netzentgelten im Vergleich zum Vorjahr, Newsletter Ausgabe 84, Februar 2013, URL http://www.enet.eu/tl_files/enet/newsletter/netznutzung-strom/newsletter_nne_084.html#headline-02

Europäische Kommission (2013): Staatliche Beihilfen: Kommission leitet eingehende Prüfung potenzieller Beihilfen für von Netzentgelten befreite große Stromverbraucher in Deutschland ein. Pressemitteilung IP/13/191 vom 06.03.2013; URL http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-191_de.htm

FR Online (2012): Teures Geschenk an die Industrie. Artikel der Frankfurter Rundschau vom 13. August 2012; URL <http://www.fr-online.de/energie/strompreise--teures-geschenk-an-die-industrie,1473634,16867462.html>

OLG Düsseldorf 2013: *Netzkostenbefreiung für Unternehmen ist nichtig*, Pressemitteilung Nr. 06/2013 vom 06.03.2013; URL http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/behoerde/presse/Presse_aktuell/20130306_pm_Entscheidung--Netzkosten/index.php

ÜNB (Übertragungsnetzbetreiber) 2012a: Datenbasis zur §19 StromNEV Umlage 2013 vom 17.10.2012; URL http://www.eeg-kwk.net/de/file/Datenbasis_zu_19_StromNEV_Prog2013.pdf

ÜNB 2012b: Stromnetzentgeltverordnung vom 28.07.2011: Entwicklung der §19-Umlage für LV-Kategorie A vom 17.10.2012, URL http://www.eeg-kwk.net/de/file/Entwicklung_19_Umlage.pdf